

Datum: 01.03.2011

## **EIL - ANTRAG**

der CDU-Fraktion  
für die Sitzung des Stadtrates am 03.03.11

### **Gegenstand:**

Widerrufsvorbehalt für die Förderung des Vereins Roter Baum e. V.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss wird angewiesen, die im Rahmen der Vorlage V0884/10 beabsichtigte Förderung des Vereins Roter Baum e. V. allenfalls unter den Vorbehalt des Widerrufs zu bewilligen. Der Vorbehalt des Widerrufs bezieht sich auf die Ergebnisse der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden im Zusammenhang mit den extremistischen Gewalttaten gegen die Polizei am 19.02.2011. Die Förderung ist zu widerrufen, falls der Verein materiell oder personell an strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt gewesen wäre.

### **Beratungsfolge**

Stadtrat	03.03.2011	öffentlich	beschließend
----------	------------	------------	--------------

### **Begründung:**

Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Aktivitäten extremistischer Kräfte am 19.02.11 wird derzeit staatsanwaltschaftlich ermittelt. Am 19. Februar 2011 fand im Rahmen der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung im Gebäude Großenhainer Straße 93, Dresden, statt, von der auch Räumlichkeiten des Jugendzentrum Pieschen Nord betroffen waren, dessen Träger der Rote Baum e. V. ist. Solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verein, das Jugendzentrum oder Vereinsvertreter in Straftaten mit den extremistischen Übergriffen verwickelt sind, sollte die Förderung des Vereins unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.

Der Verein soll in der laufenden Runde zur Förderungen von Angeboten der freien Jugendhilfe gemäß Vorlage V0884/10 finanzielle Mittel in Höhe von ca. 240.000 € erhalten.

Der Stadtrat ist gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO berechtigt, dem Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Weisung zu erteilen. Dies steht im Einklang mit übergeordnetem Recht, weil der Jugendhilfeausschuss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Landesjugendhilfegesetz ein beschließender Ausschuss nach § 41 SächsGemO ist.

Die Eilbedürftigkeit resultiert aus der Möglichkeit, dass über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe bereits ab dem 10. März 2011 im Jugendhilfeausschuss beschlossen werden kann, da sich die Vorlage bereits im Geschäftsgang befindet. In der Praxis dürften die konkreten Förderentscheidungen zwar erst im JHA am 31. März 2011 gefasst werden. Bei der Frage der Eilbedürftigkeit kommt es aber auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss an.

Außerdem soll durch die Eilentscheidung abgesichert werden, dass es zu keinen Verzögerungen bei den Förderentscheidungen für die nicht betroffenen freien Träger kommt.

Dr. Georg Böhme-Korn  
Fraktionsvorsitzender

### **Anlagenverzeichnis:**